
Werkhinterlegungs-Dienst

Weshalb?

Im schweizerischen Recht hängt der Schutz eines Werks durch das Urheberrecht nicht von einer Formalität ab: das Werk wird demnach bereits aufgrund seiner Existenz geschützt. Wenn jedoch **das Werk noch nicht an die Öffentlichkeit gebracht wurde**, liegt es als Urheberin oder Urheber in Ihrem Interesse, sich gegen Plagiate zu schützen, indem Sie sich ein Beweismittel für das frühere Bestehen Ihrer Schöpfung sichern. Die Werkhinterlegung bei der SSA bietet die Lösung dieses Problems.

Selbstverständlich können Sie sich auch für eine andere Möglichkeit entscheiden, wie z.B.:

- Hinterlegung des Werks bei einer Drittperson (Notariat, Anwaltskanzlei, Treuhandbüro usw.)
- oder Einschreiben an Sie selbst und Aufbewahrung des versiegelten Umschlags.

Welchen Beweiswert besitzt eine solche Hinterlegung?

Die Hinterlegung bei der SSA bescheinigt, dass das im Umschlag enthaltene Werk zum Zeitpunkt der Hinterlegung existierte.

Achtung, die Hinterlegung stellt insbesondere keinen Beweis dar:

- für die **Urheberschaft** des Werks
In Art. 8 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht (URG) wird bestimmt, dass als Urheberin oder Urheber gilt, wer auf den Werkexemplaren oder bei der Veröffentlichung des Werks mit dem eigenen Namen, einem Pseudonym oder einem Kennzeichen genannt wird. Daher ist es unerlässlich, dass die Urheberin/der Urheber das hinterlegte Werk mit dem eigenen Namen versieht.
- für die **Eigenschaft als vom URG geschütztes Werk**
- Die SSA kontrolliert nicht, ob das hinterlegte Werk unter den Begriff des geschützten Werks im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des URG fällt, der insbesondere den individuellen Charakter des Werks (Originalität) zur Bedingung macht. Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass Ideen als solche vom URG nicht geschützt werden.

Was kann hinterlegt werden?

Jede künstlerische Schöpfung, die in das Repertoire der SSA fällt (dramatisches, musikdramatisches, audiovisuelles oder multimediales Werk) und die von mindestens einer Urheberin/einem Urheber, die/der Mitglied der SSA ist, geschaffen wurde, kann Gegenstand einer Hinterlegung sein. Andere Hinterlegungen sind nicht möglich. Eine Hinterlegung kann aufgrund des Volumens oder des Wesens des betreffenden Werks abgelehnt werden.

Was kostet die Hinterlegung?

Die Hinterlegung ist kostenlos.



Wer kann hinterlegen?

Es können drei Möglichkeiten auftreten:

- Sie unterzeichnen als Urheber/in des hinterlegten Werks den Vertrag selbst.
- Das zu hinterlegende Werk ist ein Gemeinschaftswerk, das Sie zusammen mit mehreren Urheber/innen geschaffen haben. In diesem Fall müssen Sie eine Vollmacht der Miturheber/innen (seien diese SSA-Mitglied oder nicht) vorlegen, in der Ihnen das Recht übertragen wird, sie für die Hinterlegung des Werks in deren Namen zu vertreten.
- Sie übertragen die Hinterlegung Ihres Werks einer Drittperson: diese muss ebenfalls eine Vollmacht vorlegen, in der Sie sie ermächtigen, Sie zu vertreten.

Ernennt die Urheberin/der Urheber eine Vertretung, ist diese die einzige Ansprechpartnerin der SSA, solange ihre Befugnisse ihr nicht entzogen werden.

NB: Wird eine Bearbeitung oder eine Übersetzung hinterlegt, muss keine Vollmacht der Urheberin/des Urhebers des bereits bestehenden Werks vorliegen. Dies entbindet die Bearbeiterin/den Bearbeiter oder die Übersetzerin/den Übersetzer nicht davon, die Bewilligung dieser Urheberin oder dieses Urhebers zu erhalten, sobald eine Nutzung der Bearbeitung vorgesehen ist.

Wie muss man vorgehen?

Hinterlegungsverfahren:

Die Hinterlegung findet grundsätzlich direkt in den Räumlichkeiten der SSA statt. Die Hinterlegung auf dem Postweg ist jedoch ebenfalls zulässig. Achtung: der Umschlag darf nur ein einziges Werk enthalten.

- Hinterlegung in den Büros der SSA:
Sie legen **eine Kopie** des Werks in den **von der SSA zur Verfügung gestellten Spezialumschlag**, füllen sämtliche dort aufgeführten Rubriken aus, mit Ausnahme des Feldes "Datum", schliessen den Umschlag und unterzeichnen quer über die Umschlagsklappe. Die SSA vermerkt das Datum und die Registernummer der Hinterlegung und versieht den Umschlag dann mit einem Wachssiegel. Die SSA gibt Ihnen eine nummerierte Hinterlegungsbescheinigung, die sie im Falle einer Zurücknahme vorlegen müssen.
- Hinterlegung auf dem Postweg:
Wenn Sie sich für den Postweg entscheiden, muss die Hinterlegung obligatorisch **in einem von der SSA zur Verfügung gestellten Umschlag** stattfinden wie oben beschrieben, und in einem **Versandumschlag** an die SSA geschickt werden. Jede Hinterlegung, die gegen diese Bedingungen verstossen sollte, wird abgelehnt. Bei Empfang des Umschlags vermerkt die SSA auf dem Umschlag das Datum des Empfängstages: Sie erhalten die Hinterlegungsbescheinigung per Post.

Einverständnis mit den Hinterlegungsbedingungen:

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Umschlag bestätigen Sie, die Bedingungen für die Werkhinterlegung zu kennen und zu akzeptieren.



Einige nützliche Hinweise:

Sobald der Umschlag verschlossen wurde, dürfen Sie ihn nicht mehr öffnen, um ein weiteres Dokument hinzuzufügen. Sie behalten als Urheber/in selbstverständlich das Recht, Ihr Werk abzuändern; das abgeänderte Werk muss aber erneut hinterlegt werden.

- Wir verlangen, dass die Urheberin/der Urheber **eine Kopie** ihres/seines Werks hinterlegt oder hinterlegen lässt und das Original selbst verwahrt.
- Jede Adressänderung muss der SSA unbedingt sofort mitgeteilt werden.
- Im Fall eines Gerichtsverfahrens ist es ratsam, den Umschlag bei der SSA nicht zurückzufordern, sondern es dem Gericht zu überlassen, gegebenenfalls die Vorlegung dieses Dokuments zu verlangen.

Vertragsdauer

Die SSA behält das hinterlegte Werk fünf Jahre lang; während dieser Periode steht es der/dem Hinterlegenden frei, das Dokument aufgrund der Hinterlegungsbescheinigung jederzeit zurückzufordern. Nach Vertragsablauf muss die/der Hinterlegende die SSA innerhalb von 30 Tagen darüber informieren, ob die Hinterlegung für dieselbe Dauer erneuert werden soll oder das hinterlegte Werk zurückgenommen wird. Wird die SSA von der hinterlegenden Person nicht benachrichtigt, vernichtet sie die Hinterlegung. Ziel dieser Regel ist, eine unnütze weitere Aufbewahrung zu vermeiden.

Weitere Informationen

Sollen Werkexemplare in Umlauf gebracht werden, empfehlen wir das Anbringen des Vermerks "Dieses Werk wurde am unter der Nr. bei der SSA hinterlegt".

Desgleichen ist die Abkürzung "©" (Copyright) mit der Angabe des Namens der Urheberin/des Urhebers und des Veröffentlichungsdatums nützlich, sei es nur, um darauf hinzuweisen, dass das Werk geschützt ist. Denn die Unterzeichnerstaaten der Berner Übereinkunft anerkennen zwar den Schutz des Werks ab seiner Schöpfung, andere Länder respektieren diesen Grundsatz jedoch nicht. Für diejenigen unter ihnen, die das Welturheberrechtsabkommen unterschrieben haben, ersetzt der Vermerk der Abkürzung "©" auf den Werkexemplaren jede Formalität, die von den verschiedenen nationalen Rechtsprechungen vorgeschrieben sein könnten, und verkörpert eine Bedingung für den Schutz des Werks.

Wenn das Werk in den USA verbreitet werden soll, wenden Sie sich an das Copyright Office in Washington, das sich um die Registrierung und die Werkhinterlegung kümmert (Register of Copyrights, Copyright Office, Library of Congress, Washington D.C. 20559-6000).

Bei Streitigkeiten ist ausschliesslich die französische Fassung dieser Bedingungen massgebend.